

zungen für die Gewährung staatlicher Unterhaltsvorauszahlung entfallen sind.

(3) Wird der Unterhaltsverpflichtete in Untersuchungshaft genommen und kann er den laufenden Unterhalt nicht zahlen, finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

§ 10

Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung durch den Bereich Sozialwesen

(1) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirks oder der Gemeinde — Sozialwesen — seines Wohnsitzes geleistet. Dem Antrag ist die Bestätigung gemäß den §§ 8 oder 9 sowie in den Fällen des § 9 ferner eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels beizufügen.

(2) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird in den Fällen des § 8 ab dem Monat gewährt, für den der laufende Unterhalt nicht oder nicht in Höhe des Vollstreckungstitels gezahlt wurde, frühestens ab dem Monat, der dem Antrag auf Vollstreckung des laufenden Unterhalts folgt. In den Fällen des § 9 wird die staatliche Unterhaltsvorauszahlung ab Aufnahme des Unterhaltsverpflichteten in die Strafvollzugseinrichtung oder die Untersuchungshaftanstalt gewährt.

(3) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird monatlich gewährt. Auf Wunsch des Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers ist der Betrag auf ein Konto zu überweisen.

(4) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird in den Fällen des § 8 bis zu dem Zeitpunkt gewährt, der in der Bestätigung angegeben ist, sofern sie nicht gemäß § 7 früher wegfällt. In den Fällen des § 9 wird sie bis zur Mitteilung gemäß § 9 Abs/2 gewährt. Wird die Bestätigung gemäß § 8 Abs. 2 verlängert, bedarf es keines erneuten Antrages auf staatliche Unterhaltsvorauszahlung.

(5) Der Anspruch auf staatliche Unterhaltsvorauszahlung unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr. Sie beginnt für jeden Vorauszahlungsbetrag am ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der nicht gezahlte Unterhaltsbetrag fällig wurde.

§ 11

Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung durch das Referat Jugendhilfe

(1) Hat, der Unterhaltsverpflichtete seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, leistet das für den Wohnsitz des Unterhaltsgläubigers zuständige Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers staatliche Unterhaltsvorauszahlung.

(2) Der Antrag ist zu begründen. Ihm sind eine Ausfertigung des Vollstreckungstitels sowie Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, welche Maßnahmen zur Durchsetzung des laufenden Unterhalts ergriffen wurden und aus welchen Gründen er nicht erlangt werden kann.

(3) Zur Vermeidung von Härten kann der Minister für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz festlegen, daß auch in anderen als den im § 6 Abs. 1 festgelegten Fällen staatliche Unterhaltsvorauszahlung zu gewähren ist.

(4) Die staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird ab Antragstellung gewährt. Sie wird jeweils für 3 Monate gezahlt. Auf Wunsch des Erziehungsberechtigten des Unterhaltsgläubigers ist der Betrag auf ein Konto zu überweisen. §

§ 12

Pflichten des Erziehungsberechtigten und des Unterhaltsgläubigers

(1) Nach Stellung des Antrages auf staatliche Unterhaltsvorauszahlung sind der Erziehungsberechtigte und der Un-

terhaltsgläubiger verpflichtet, alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um die Erfüllung des Unterhaltsanspruchs durch den Unterhaltsverpflichteten und den erforderlichen Transfer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik geleisteter oder vollstreckter Zahlungen zu bewirken. Wird die staatliche Unterhaltsvorauszahlung auf der Grundlage einer einstweiligen Anordnung gewährt, sind sie verpflichtet, die für die Erlangung eines endgültigen Vollstreckungstitels erforderlichen Prozeßhandlungen vorzunehmen.

(2) Der Erziehungsberechtigte und der Unterhaltsgläubiger sind verpflichtet, dem die staatliche Unterhaltsvorauszahlung leistenden staatlichen Organ und dem vollstreckenden Kreisgericht alle ihnen bekannt werdenden Tatsachen über den Unterhaltsverpflichteten, seinen Aufenthalt, seine Arbeitsstelle und seine Vermögensverhältnisse mitzuteilen. Sie haben ferner sonstige Veränderungen mitzuteilen, die auf die Gewährung der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung Einfluß haben, insbesondere Umstände, die gemäß § 7 zum Wegfall der Vorauszahlung führen.

§ 13

Rückzahlung von Beträgen der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung

(1) Der Erziehungsberechtigte und der Unterhaltsgläubiger sind als Gesamtschuldner verpflichtet, Beträge der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung an das staatliche Organ in dem Umfange zurückzuzahlen, in dem sie für den Vorauszahlungszeitraum Unterhalt in Form von Geld- oder Sachleistungen erhalten oder erhalten haben.

(2) Beträge der staatlichen Unterhaltsvorauszahlung sind ferner zurückzuzahlen, wenn der Erziehungsberechtigte oder der Unterhaltsgläubiger nach Eintritt seiner Volljährigkeit gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten auf Unterhaltsansprüche für den Vorauszahlungszeitraum verzichtet oder Pflichten nach § 12 verletzt oder wenn ein Unterhaltsanspruch nicht bestand.

(3) Die Rückzahlung ist durch das staatliche Organ, das die staatliche Unterhaltsvorauszahlung gewährt hat, in einer schriftlichen Rückzahlungsaufforderung geltend zu machen und zu begründen. Von der Geltendmachung kann abgesehen werden, wenn die Rückzahlung eine besondere Härte darstellen würde.

(4) Der Rückzahlungsanspruch unterliegt der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem dem staatlichen Organ die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Rückzahlungsanspruchs bekannt werden.

(5) Die Rückzahlungsaufforderung wird nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vollstreckt.

§ 14

Überleitung des Unterhaltsanspruchs

(1) Das staatliche Organ, das die staatliche Unterhaltsvorauszahlung gewährt hat, kann entscheiden, daß der Unterhaltsanspruch in Höhe der geleisteten und nicht zurückgezählten Beträge auf das staatliche Organ übergeleitet wird. Die Entscheidung ist dem Erziehungsberechtigten oder dem volljährig gewordenen Unterhaltsgläubiger und dem Unterhaltsverpflichteten mitzuteilen, soweit dessen Aufenthalt bekannt ist.

(2) Nach der Überleitung hat der Unterhaltsverpflichtete den Unterhalt und einen Aufschlag in Höhe von 15 % der geleisteten Beträge an das staatliche Organ zu zahlen. *Ef* kann gegenüber dem staatlichen Organ alle Einwendungen erheben, die er zum Zeitpunkt der Überleitung gegenüber dem Unterhaltsgläubiger geltend machen konnte.

(3) Das zur Geltendmachung des übergeleiteten Unterhaltsanspruchs und des Aufschlages verpflichtete staatliche Organ kann in besonderen Fällen von der Erhebung des Aufschla-